

Förderverein der Grundschule Bodenwerder e.V.

Satzung

Hand in Hand
für jedes Kind



FÖRDERVEREIN DER
GRUNDSCHULE
BODENWERDER e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.02.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Bodenwerder“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Bodenwerder e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bodenwerder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Bodenwerder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle und ideelle Förderung der Grundschule Bodenwerder und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben,
 - der Förderung schulischer Veranstaltungen,
 - der Förderung von Klassenfahrten, Projekten und Arbeitsgemeinschaften

durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden und durch die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.
3. Der Verein verwirklicht darüber hinaus seine Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Grundschule Bodenwerder) zur Verwirklichung der o.b. steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahren, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie Unternehmen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch ihre Auflösung, oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eine Erklärungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens zwei Monaten mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden (Einschreibebrief). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
2. Die Beiträge werden erstmalig bei Eintritt in den Verein in voller Höhe des Jahresbeitrages, ansonsten am 01.03. des laufenden Geschäftsjahres ausschließlich per Bankeinzug fällig. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.
3. Spenden dürfen in unbegrenzter Höhe angenommen werden; sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder Spenden.

§ 7 Zweckvermögen

1. Der Verein kann für einen bestimmten und zu benennenden Zweck Vermögen ansammeln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich möglichst im 1. Kalenderhalbjahr durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Abgestimmt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 12 Abs. 3)
 - h) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) Vertretung der Schulleitung
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und der Erziehung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt unmittelbar nach Billigung durch die Gründungsmitglieder am heutigen Tage in Kraft.

Bodenwerder, den 01.02.2017